

Brüssel, den 28. November 2025
(OR. en)

16109/25

STAT 48
FIN 1467

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	15129/25
Betr.:	Im Jahr 2024 durchgeführte Aktualisierung der Untersuchung von Eurostat aus dem Jahr 2016 zur langfristigen Haushaltswirkung der Ausgaben für Versorgungsbezüge – Schlussfolgerungen des Rates (27. November 2025)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur im Jahr 2024 durchgeführten Aktualisierung der Untersuchung von Eurostat aus dem Jahr 2016 zur langfristigen Haushaltswirkung der Ausgaben für Versorgungsbezüge, die auf der 4136. Tagung des Rates vom 27. November 2025 gebilligt wurden.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
ZUR IM JAHR 2024 DURCHGEFÜHRTEN AKTUALISIERUNG DER UNTERSUCHUNG
VON EUROSTAT AUS DEM JAHR 2016 ZUR LANGFRISTIGEN
HAUSHALTSWIRKUNG DER AUSGABEN FÜR VERSORGENGSBEZÜGE**

DER RAT —

UNTER HINWEIS auf seine Schlussfolgerungen vom 19. Dezember 2016 zu der Untersuchung von Eurostat zur langfristigen Haushaltswirkung der Ausgaben für EU-Versorgungsbezüge¹, den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über das versicherungsmathematische Gleichgewicht des Versorgungssystems der europäischen Beamten und die Haushaltsauswirkungen von Anhang XII des Statuts aus dem Jahr 2023² und den Sonderbericht 15/2019 des Europäischen Rechnungshofs —

NIMMT KENNTNIS von der im Jahr 2024 durchgeführten Aktualisierung³ der Untersuchung von Eurostat aus dem Jahr 2016 zur langfristigen Haushaltswirkung der Ausgaben für Versorgungsbezüge⁴, die der Rat 2023 gefordert hatte, nachdem er zu dem Schluss gekommen war, dass die Untersuchung aus dem Jahr 2016 aktualisiert werden musste, da die grundlegende Annahme eines Nullprozentwachstums des Personals im aktiven Dienst im Bezugszeitraum (2014-2064) sich nicht halten ließ, denn die Anzahl des Personals im aktiven Dienst ist in jedem Jahr von 2014 bis 2022 sowie auch seitdem weiter gestiegen;

NIMMT KENNTNIS von der Entwicklung der Anzahl der Begünstigten des Versorgungssystems im Zeitraum 2023-2073, wobei ein erheblicher Anstieg bis 2048 prognostiziert wird;

NIMMT KENNTNIS von dem Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 24. Juli 2025 gemäß Artikel 77 des Statuts der Beamten⁵, in dem das derzeitige Ruhestandsalter für Bedienstete im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten mit dem Ruhestandsalter für nach 2014 eingestellte Bedienstete der EU-Organe verglichen und die Entwicklung der Lebenserwartung bei Beamten der EU-Organe untersucht wird;

¹ Dok. 14834/16.

² Dok. 8319/23; COM(2023) 188 final.

³ Dok. 12302/25; SWD(2025) 249 final.

⁴ Dok. 11715/16; SWD(2016) 268 final.

⁵ Dok. 11950/25.

NIMMT KENNTNIS von der Methodik der aktualisierten Untersuchung, wie dem Bezugszeitraum von 50 Jahren (2024-2073), von ihrem Gegenstand (Auswirkungen der Änderungen des Statuts von 2013 auf die langfristigen Ausgaben für Versorgungsbezüge) und von den versicherungsmathematischen Komponenten; NIMMT insbesondere mit Besorgnis ZUR KENNTNIS, dass in der aktualisierten Untersuchung im Bezugszeitraum erneut von einem Nullprozentwachstum beim Personal im aktiven Dienst ausgegangen wird;

STELLT FEST, dass auf der Grundlage der zugrunde liegenden Annahmen die prognostizierten jährlichen Gesamtausgaben für Versorgungsbezüge im Jahr 2073 im Vergleich zu 2023 sinken werden; IST jedoch ZUTIEFST BESORGT über die Entwicklung der Ausgaben für Versorgungsbezüge, die bis 2044 steigen dürften und bei denen die jährlichen Ausgaben bis 2060 deutlich höher sein dürften als 2023;

UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, die langfristige Tragfähigkeit des Versorgungssystems der EU aufrechtzuerhalten, die Ausgaben für Versorgungsbezüge zu begrenzen und ein langfristiges Gleichgewicht zwischen der Angemessenheit der Versorgungsbezüge und der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen anzustreben, was eine ständige, jährliche Überwachung seiner Leistung auf der Grundlage von Echtzeitdaten umfasst;

BETONT, wie wichtig es ist, alle Änderungen des Ruhestandsalters der Bediensteten im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten und der Lebenserwartung der Beamten der EU-Organe in den nächsten Jahren regelmäßig zu verfolgen, um die Haushaltswirkungen der Ausgaben für Versorgungsbezüge mittel- und langfristig zu verringern. Die Koppelung des gesetzlichen Ruhestandsalters an die Lebenserwartung ist eine gute Möglichkeit, die Tragfähigkeit des Versorgungssystems und die Angemessenheit der Versorgungsbezüge bei einer alternden Bevölkerung in Einklang zu bringen;

NIMMT ZUR KENNTNIS, dass eine verstärkte Nutzung von Zusatzrenten von der Kommission als entscheidend angesehen wird, um die finanzielle Absicherung der Bürgerinnen und Bürger vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklungen zu gewährleisten und gleichzeitig dazu beizutragen, die Entwicklung der Kapitalmärkte voranzubringen und Investitionen zur Finanzierung von Wachstum und Innovation in der EU zu mobilisieren;⁶

ERSUCHT die Anstellungsbehörden der Organe und Agenturen der EU, gegebenenfalls von Artikel 52 des Statuts Gebrauch zu machen, um Beamten zu gestatten, über ihr Ruhestandsalter hinaus und bis zu den im Statut festgelegten Obergrenzen im Dienst zu bleiben. Die Erkenntnis, dass eine höhere Lebenserwartung mit einem längeren Erwerbsleben einhergehen muss, um das Versorgungssystem zu finanzieren, ist ein starker Anreiz, das tatsächliche Renteneintrittsalter entsprechend der längeren Lebenserwartung anzupassen und somit sicherzustellen, dass es den Anstieg der Lebenserwartung genau widerspiegelt;

⁶ Dok. 7670/25; COM(2025) 124 final.

ERSUCHT die Kommission , Eurostat zu beauftragen, die im Jahr 2024 durchgeführte Aktualisierung von 2024 durch eine Sensitivitätsanalyse der Höhe der Ausgaben für Versorgungsbezüge bei unterschiedlichen Wachstumsraten beim Personal im aktiven Dienst im Bezugszeitraum zu ergänzen, die es der Haushaltsbehörde ermöglichen würde, die Auswirkungen von Schwankungen bei diesem zentralen Parameter auf die langfristige Haushaltswirkung der Ausgaben für Versorgungsbezüge zu bewerten, und dem Rat so bald wie möglich Bericht zu erstatten;

FORDERT die Kommission AUF, die Ergebnisse der Untersuchung zu analysieren – unter besonderer Berücksichtigung

- der Bewertung des Ruhestandsalters,
- der allgemeinen Perspektiven in der EU,
- einer Evaluierung der Steigerungsrate bei Versorgungsbezügen und des Satzes des vom Personal zu leistenden Beitrags zum Versorgungssystem von einem Drittel, auch für das vorhandene Personal, unter Wahrung der allgemeinen Rechtsgrundsätze –

und alle erforderlichen politischen Anpassungen vorzuschlagen, die im Vergleich zur derzeitigen Prognose potenzielle Kosteneinsparungen ermöglichen und die langfristige Tragfähigkeit des Versorgungssystems sicherstellen, wobei die Auswirkungen der Reform des Versorgungssystems zu berücksichtigen sind. Die ergänzende Altersvorsorge könnte eine größere Rolle dabei spielen, die künftige Angemessenheit und Tragfähigkeit des EU-Versorgungssystems aufrechtzuerhalten. Künftige Vorschläge sollten ausgewogen geplant werden.